

# Dresdner Volkszeitung

Organ für die Interessen des gesamten werktätigen Volkes. Sanktions: Dr. Erich Kroll, Dresden.

Geschäftsleitung: Leipzig, 1. Februar 1919.  
Telegraphen-Adresse: Dresdner Volkszeitung.

Redaktion: Weitnerplatz 10. Tel. 26261.  
Sprechstunde nur montags von 12 bis 1 Uhr.  
Redaktion: Weitnerplatz 10. Tel. 26261.  
Geschäftszeit vom 7 Uhr morgens bis 5 Uhr nachm.

Auflaupreis: die 7-teilige Komplettausgabe 50 Pf., darauf 40 Prozent  
Zuzug, bei Familienanzeigen die Seite 60 Pf. (ohne Zuzug).  
Inserate sind im voraus zu bezahlen. Eine Verpflichtung zur Aufnahme am vor-  
geführten Tage kann nicht übernommen werden. Für Briefaufstellung 20 Pf.

Nr. 176a.

Dresden, Sonntag den 3. August 1919.

30. Jahrg.

## Schulkompromiß und Rätefrage.

Der Weimarer Schulkompromiß entspricht unserm sozialistischen Ideal sicher nicht ganz. Der Aufbau des besitzenden mittleren Schülers in mittlerer und höherer Schule ist nicht voll gewünscht, die Entscheidung über den konfessionellen Charakter der Schule bleibt der Schulgemeinde überlassen, eine angemessene Minderheit kann eine konfessionelle Landesschule verlangen. Unsre Genossen werben in den Gemeinden alle Kraft aufzubieten müssen, um das Recht zu einer wirklichen Handhabung der Schuleform zu machen. Im folgenden Artikel klassiert unser Weimarer Mitarbeiter die wichtigsten Bestimmungen des neuen Gesetzes,

Die wichtigsten Fragen der Neugestaltung des Reiches; die Durchführung der Demokratie, die Einigung und nationale Bildung von Volk und Staat, haben die Deutschen weniger bewegt als zwei andre, die mit dem politischen Verfassungskampf nur in entsetzlichem Zusammenspiel stehen. Die Sache ist von jeder Gegenstand des allgemeinen Interesses, ihre Ausgestaltung, ihr Verhältnis zu Religion und Kirche, dem Stoff zahlreicher, leidenschaftlicher politischer Kampfe. Und der Räte gebunden, den man den Sozialisten der Revolution genannt hat, hat so rasch wie kaum zuvor ein andrer das Leben weiter Schichten, nicht allein der Arbeiterklasse, in Bewegung gesetzt. — Das Schulkompromiß hatte in seiner endgültigen Fassung die Vereinbarung der drei großen Fraktionen, der Sozialdemokraten, Demokraten und des Zentrums, gefunden. Es hatte die soziale Aufgabe zu erfüllen, der Entwicklung der Schule in der Richtung der modernen pädagogischen und sozialen Forderungen den Weg zu bahnen, ohne den inzwischen untreue Volkes noch eingewurzelten Ausschöpfungen weit zu entzünden.

Durch die Grundzüge des neuen Reichsschulrechts, wie sie in den Artikeln 140 bis 147 der Verfassung niedergelegt sind, findet eine große Reihe alter Forderungen der Lehrer und Schulfreunde endlich Erfüllung: eine heilige Lehrerbildung für das Reich nach dem für die höhere Bildung allgemein geltenden Grundsätzen — Verleihung der Rechte der Staatsbeamten an die Lehrer — staatliche Schulaufsicht durch Fachleute im Fachgebiete — mindestens achtjährige Volkschul- und fiktive Geschlechter geltende Fortbildungsschulvillen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr — Unentbehrlichkeit des Unterrichts und der Vermittlung in allen Schulen — Einheitsschule: „Auf einer für alle gemeinsamen Grundschule baut sich das mittlere und höhere Schulwesen auf... für die Aufnahme eines Kindes in eine bestimmte Schule sind keine Anlage und Leistung, nicht die wirtschaftliche und gesellschaftliche Stellung oder das Religionsbekenntnis seiner Eltern maßgebend“ — Verleihung öffentlicher Mittel für den Zugang kinderbemittelten zu den mittleren und höheren Schulen.

Eineheind ist die Stellung der Privatschulen gestellt. Sie ist als Erfolg für öffentliche Schulen gesehen, bestehen sie der staatlichen Genehmigung, deren Voraussetzung allein Gültigkeit mit den öffentlichen Schulen. Herabsetzung von Standesunterschieden und volle Sicherstellung ihrer Rechte ist. Privatschulen sind aufzuhören. In allen Schulen ist stiftliche Bildung staatsbürgliche Meinung, persönliche und berufliche Tüchtigkeit im Sinne des deutschen Volstums und der Volksverschönerung zu erziehen. Die Empfindungen Andersdenkender sollen im Unterricht nicht verletzt werden. Staatsbürgerkunde und Arbeitsunterricht sind Lehrfächer. Der Lehrer erhält am Ende der Schulpflicht einen Abdruck der Prüfung. Das Volksschulwesen ist zu fördern.

Eine besondere Bedeutung gewann die Stellung zum Religionsunterricht. Die von unsrer Genossen im Ausland vertretene Forderung der weltlichen Schule, bei der die Erziehung von Religionsunterricht den Religionsgemeinschaften zu überlassen wäre, scheiterte an dem Widerstand katholischer konservativer Parteien. Nach manchem Auf und Ab ergab sich die jetzt feststehende Regelung, die als Regelung die allen Religionsgemeinschaften (Simultanschule) erkennt, aber den Erziehungsberechtigten das Recht gibt, sowohl ein geordnetes Schulbetrieb im Sinne der den Schulenbau reichenden Vorrichtungen (Einheitsschule) damit vereinbar ist, die Errichtung von Volkschulen fordert. Weitentferntes oder ihrer Weltanschauung zu verlangen. Das Wöhre bestimmt die Bundesrepublik nach den Grundsätzen eines Reichsgesetzes, das die Verhältnisse der Gebiete, in denen die gemeinsame Schule in rechtlicher Haltung ist, besonders zu berücksichtigen hat. Sowohl bestimmt, ob weltanschauungsgemäß öffentliche Schulen nicht bestehen, dürfen solche private Vorrichtungen errichtet werden, außerdem noch solche private Volkschulen, für die nach dem Urteil der Schulverwaltung ein besonderes pädagogisches Interesse besteht.

Der Religionsunterricht ist mit Ausnahme der betriebsministerialen (öffentlichen) Schulen, ordentliches Recht,

fach, seine Errichtung jedoch — wie die Vornahme kirchlicher Verrichtungen — an die Widderholung des Lehrers, die Teilnahme daran an die Rechtsgültigkeit schafft, der über die religiöse Erziehung des Kindes zu bestimmen hat. Er ist nach den Grundsätzen der Religionsgemeinschaft zu errichten und steht, wie der übrige Unterricht, unter staatlicher Aufsicht.

So ist, neben den sonstigen Vorrichtungen pädagogischer und sozialer Art, die staatliche Schulaufsicht, die Wahlfreiheit des Religionsunterrichts und die Gleichberechtigung der betriebsministerialen Schulen, festgelegt, die gemeinsame aber als die normale anerkannt. Demgegenüber ist den jüdischen Eltern — es liegen Petitionen mit ca. 680000 Unterschriften in diesem Sinne vor — die das Recht fordern, ihre Kinder weiterhin in Konfessionschulen zu senden, sowohl der geordnete Schulbetrieb als auch die Gleichberechtigung Arbeitssuchender, das noch dazu mit der Verhüllung neuer Kultur- und Familienerziehung und der weiteren Verfestigung der katholischen Grenzgebiete mit dem Reich belohnt wird.

Genoss Schulz gab momentan der Reichsregierung und der Antagsstelle eine eingeschränkte rechtliche Erläuterung der Bestimmungen, die lediglich Zustimmung fand. Die Angriffe, die der Volksvertreter Dr. Kunzel im Sinne der alten „christlich-nationalen Einheitsschule“ und der Unabhängigkeit kündigt, sind angeblich allein echten Prinzipienstandpunkts aus und mit hässlichen, persönlichen Angriffen auf Schulz gegen die Vereinbarung rütteln, widerlegt. Genoss Schulz ist ein. Schließlich wurden die umstrittenen Artikel mit überwältigender Mehrheit angenommen.

Über den Räteartikel, der im bekannten Sinne der im März von der Regierung gegebenen Verhüllung die gleichberechtigte Mitwirkung der Arbeiter an der Festlegung ihrer Arbeits- und Lohnbedingungen und der Förderung der Produktivität durch Betriebs-, Bezirksräte und einen Reichsarbeiterrat sowie die Bildung parlamentarischer, durch Einziehung sonstiger Beteiligter berührter Wirtschaftsräte vorbereitet, entpann sich keine große Debatte mehr. Ein überaler Antrag forderte gesonderte Angestelltenvertretung, während Genoss Singelmeier, der Vorsitzender des Parteitages, die Regelung im einzelnen auf das bevorstehende Spezialgesetz vorstellen wollte. Eine wilde Agitation redete, die vom Gegenland weit abschwielte, hielt dagegen keinen Anfang, und Naumann schloß mit schlüssigen Begründungen die gefaßte Grundrechtsdebatte. Der Artikel wurde in der bisherigen Fassung angenommen — mit einer formellen und der allerdings nicht unerheblichen fachlichen Aenderung, daß dem Reichssozialitätsrat zur Vertretung einer Vorlage vor dem Reichstag nur noch das Recht verbleibt, einen Berater abzurufen. Vorher war die Zahl nicht begrenzt. Unsre Genossen blieben in dieser Frage wie in einigen andern, die ihnen am Herzen lagen, in der Minderheit gegenüber dem nicht sozialen, aber in der Tat bestehenden Block der bürgerlichen Parteien.

### Sozialisierung der Elektrizität.

Weimar, 1. August. Der Nationalversammlung ist der angekündigte Gesetzentwurf über die Sozialisierung der Elektrizitätswirtschaft zugekommen. Nach § 1 ist das Recht befreit:

1. Das Eigentum an Anlagen, die zur Fortleitung von elektrischer Arbeit in einer Spannung von 5000 Volt und mehr bestimmt sind und zur Verbindung mehrerer Stromwerke dienen.

2. das Eigentum an Anlagen zur Erzeugung elektrischer Kraft (Elektrizitätswerke) mit einer installierten Maschineneistung von 5000 Kilowatt und mehr, die im Eigentum privater Unternehmungen stehen und nicht ganz überwiegend zur Erzeugung elektrischer Arbeit für eigene Betriebe dienen.

3. privaten Unternehmungen geltende Rechte zur Nutzung von Wasserkraften für die Erzeugung elektrischer Arbeit mit einer Leistungsfähigkeit von 5000 Kilowatt und mehr, die nicht ganz überwiegend zur Erzeugung elektrischer Arbeit für eigene Betriebe bestimmt sind, einschließlich des Eigentums an in Aussicht dieser Rechte erzielten Anlagen und des Rechts auf Benutzung technischer Vorrichtungen gegen angemessen Entschädigung zu übernehmen.

Auf Antrag eines Landes ist das Recht verpflichtet, die beim Aufstellen dieses Gesetzes bestehenden oder in Aussicht genommenen sozialen Rechten in Bezug auf die in Absatz 1 genannten Art zu übernehmen.

Zu den „Energieförderungen“ im Sinne des Absatzes 1 Absatz 2 gehören alle Anlagen und Einrichtungen, die mit den Energieförderwerken eine wirtschaftliche Einheit bilden. Die bisherigen Eigentümer können verlangen, daß darüber hinaus solche Anlagen und Einrichtungen mit übernommen werden, die bei einer Abtrennung die Rechte übernehmen werden müssen.

Anlagen der in § 1, Absatz 1, Absatz 2 genannten Art, die sich im Eigentum einer Gewerbegeellschaft oder -genossenschaft befinden, gelten auch dann als im Eigentum privater Unternehmungen stehend, wenn andere oder Kommunen oder Verbände am den Gesellschaften oder Genossenschaften beteiligt sind.

### Die Gutschriftung.

Für die Übernahme von Anlagen der in § 1 bezeichneten Art besteht nach § 4 in den Gutschriften Kosten unter Verpflichtung an gemessene Abhöreinführung. Die Entschädigung für die Übernahme von Rechten zur Nutzung von Wasserkraften für die Erzeugung elektrischer Arbeit besteht in dem Erfolg der Ausführungen, die dem bisherigen Besitzerin in Bezug auf die zu übernehmenden Rechte erwachsen sind. Für den entgangenen Gewinn wird keine Entschädigung geleistet.

Kommt eine vertragliche Vereinbarung nicht vorhanen, so wird nach § 7 in einem Schiedsgerichtsverfahren entschieden. Alle Anlagen und Rechte auf das Reich zu übernehmen oder an die Betriebsminister einzubringen sind und unter welchen Bedingungen die Übernahme und Einbringung zu erfolgen hat. Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts über die Höhe der Entschädigung oder Verpflichtung ist nach § 8 Beschwerde an ein beim Reichsfinanzhof geöffnetes Oberfinanzgericht gestattet.

Bei bestehenden Mietverträgen bei Angelegenheiten der Reichslehrerichtsweisheitsordnung erhält die Reichsregierung nach § 18 mit Zustimmung des Staatsausschusses einen Betrag, in dem die Miete und Stimme haben.

Dem Reichslehrerichtsweisheitsminister wird nach § 20 für die Durchführung dieses Gesetzes dem Reich entsprechend ein Geldbetrag bis zu einer Milliarde Mark zur Verfügung gestellt.

### Vom ausländischen Nahrungsmittelmarkt.

Von zuständiger Stelle wird den B. B. R. geschrieben: In Deutschland sind die Lebensmittelpreise fast durchweg im Steigen begriffen. Als Grund werden die erhöhten Lohnforderungen der Arbeiter angegeben. Am stärksten war die Steigerung bei den Eltern. Eine Regierungsvorlage beschäftigt die Zudeckung als Staatsmonopol zu erklären.

In Norwegen hat der Staat bei Übernahme einer Reihe von Nahrungsprodukten einen Verlust erlitten, der auf 60 bis 70 Millionen Kronen geschätzt wird.

In Holland besteht man, daß bei einer Behinderung der Ausfuhr von Milchprodukten diese sich in erheblichem Maße anstrengen und hierdurch ein großer Schaden entstehen wird. Trotz einer Ausfuhr von 45 Prozent der Erzeugung blieb bis Mitte Juni ein überschüssiger Vorrat von 1½ Millionen Kilogramm Butter.

In Großbritannien wird man, daß bei einer Behinderung der Ausfuhr von Milchprodukten die ausländische Milchproduktion die Menge annehmen und hierdurch ein großer Schaden entstehen wird. Die Miete und Stimme haben.

Im Deutschen Reich ist die Zudeckung als Staatsmonopol zu erklären. Zur Steigerung der Lebensmittelproduktion wird nach § 20 für die Durchführung dieses Gesetzes dem Reich entsprechend ein Geldbetrag bis zu einer Milliarde Mark zur Verfügung gestellt.

In Italien macht sich eine Zunahme der Lebensmittelproduktion bemerkbar. Wärmetlich werden Bulet, Bohnen, Konferenzen noch Antwerpen verschifft.

### Prinz Rupprechts Verwahrung.

München, 2. August. Die Münchner Zeitung veröffentlicht folgendes Schreiben des ehemaligen Kronprinzen Rupprechts von Bayern an den Präsidenten des bayerischen Landtages:

Herr Präsident! Bis zur Stunde habe ich gewartet auf die Einlegung eines deutschen Staatsgerichtshofes, der die Verantwortung aller Rechte des deutschen Volkes für die politische Leitung der letzten Jahre und für die militärpolitische Führung während des Krieges schafft. Durch die Bildung eines solchen deutsches Staatsgerichtshofes würde die Gemeinschaft der Verantwortung für alle deutschen Stämme und damit die innere Geschlossenheit in der Erreichung eines einheitlichen Schaffens aus neue Schichten. Es ist nun nicht zu dem All der Karten Belohnung solcher Selbstverantwortlichkeit gekommen. Die deutsche Regierung hat sich竟然 in die rottigen Spannungsgeflechte, gründlich dem Friedensvertrag die Auslieferung aller jener Personen an die feindlichen Mächte ausgeliefert, die von diesen angelegt sind, eine Handlung gegen die Freiheit und Unabhängigkeit des Freien begangen zu haben. Ich bin mir solcher Handlungen nicht bewußt. Sollte dennoch meine Zustimmung begehrt werden, so lege ich hiermit feierlich Verhöhnung ein, ein Gericht anzuerkennen, in dem die älteren zugleich sitzen. Und das im Büffelheit nur als ein Instrument zur Verhöhnung eines Radikalismus ist.

Die Rechtesbedingung verleiht das Selbstbestimmungsrecht des deutschen Staates in einem wesentlichen Punkte, ein Recht, das wieder einmal die mit aller Radikalberlegung gegebene Möglichkeit, schwache Völker zu vernichten, über eine internationale Rechtsordnung gelegt hat. Ich beuge mich nicht freiwillig einer solchen Zusage und werde unter keinen Umständen einer Auflösung, vor einem außerdeutschen Staatsgerichtshof Miete und Antwort zu geben, gern willig Folge leisten. Aber ich erkläre hiermit förmlich: Nachdem meine Meinung nicht erfüllbar ist, bin ich bereit, dem bayerischen Volke vor einem bayerischen Staatsgerichtshof mich zu stellen, weil die Wahrung des bayerischen Selbstbestimmungsrechtes und der damit verbundene Souveränität des bayerischen Volkes mir am Herzen liegt.

Parum, Herr Präsident, überantworte ich mich hiermit dem bayerischen Landtag, als dem berichtigten einzigen Träger der bayerischen Staatshoheit. Sollte der bayerische Landtag für den Fall, daß meine Auslieferung an einen internationalen Gerichtshof verlangt wird, einen solchen Vertrag in Bezug auf die Rechtesbedingung, so werde ich mich diesem Recht freigeben. Parum, Herr Präsident, überantworte ich mich hiermit dem bayerischen Landtag für den Fall, daß meine Auslieferung an einen internationalen Gerichtshof verlangt wird, einen solchen Vertrag in Bezug auf die Rechtesbedingung, so werde ich mich diesem Recht freigeben.

Zurück zu den Rechtesbedingungen: Sollte der bayerische Landtag für den Fall, daß meine Auslieferung an einen internationalen Gerichtshof verlangt wird, einen solchen Vertrag in Bezug auf die Rechtesbedingung, so werde ich mich diesem Recht freigeben.

Zurück zu den Rechtesbedingungen: Sollte der bayerische Landtag für den Fall, daß meine Auslieferung an einen internationalen Gerichtshof verlangt wird, einen solchen Vertrag in Bezug auf die Rechtesbedingung, so werde ich mich diesem Recht freigeben.

Zurück zu den Rechtesbedingungen: Sollte der bayerische Landtag für den Fall, daß meine Auslieferung an einen internationalen Gerichtshof verlangt wird, einen solchen Vertrag in Bezug auf die Rechtesbedingung, so werde ich mich diesem Recht freigeben.

Zurück zu den Rechtesbedingungen: Sollte der bayerische Landtag für den Fall, daß meine Auslieferung an einen internationalen Gerichtshof verlangt wird, einen solchen Vertrag in Bezug auf die Rechtesbedingung, so werde ich mich diesem Recht freigeben.

Zurück zu den Rechtesbedingungen: Sollte der bayerische Landtag für den Fall, daß meine Auslieferung an einen internationalen Gerichtshof verlangt wird, einen solchen Vertrag in Bezug auf die Rechtesbedingung, so werde ich mich diesem Recht freigeben.

Zurück zu den Rechtesbedingungen: Sollte der bayerische Landtag für den Fall, daß meine Auslieferung an einen internationalen Gerichtshof verlangt wird, einen solchen Vertrag in Bezug auf die Rechtesbedingung, so werde ich mich diesem Recht freigeben.

Zurück zu den Rechtesbedingungen: Sollte der bayerische Landtag für den Fall, daß meine Auslieferung an einen internationalen Gerichtshof verlangt wird, einen solchen Vertrag in Bezug auf die Rechtesbedingung, so werde ich mich diesem Recht freigeben.

Zurück zu den Rechtesbedingungen: Sollte der bayerische Landtag für den Fall, daß meine Auslieferung an einen internationalen Gerichtshof verlangt wird, einen solchen Vertrag in Bezug auf die Rechtesbedingung, so werde ich mich diesem Recht freigeben.

Zurück zu den Rechtesbedingungen: Sollte der bayerische Landtag für den Fall, daß meine Auslieferung an einen internationalen Gerichtshof verlangt wird, einen solchen Vertrag in Bezug auf die Rechtesbedingung, so werde ich mich diesem Recht freigeben.

Zurück zu den Rechtesbedingungen: Sollte der bayerische Landtag für den Fall, daß meine Auslieferung an einen internationalen Gerichtshof verlangt wird, einen solchen Vertrag in Bezug auf die Rechtesbedingung, so werde ich mich diesem Recht freigeben.

Zurück zu den Rechtesbedingungen: Sollte der bayerische Landtag für den Fall, daß meine Auslieferung an einen internationalen Gerichtshof verlangt wird, einen solchen Vertrag in Bezug auf die Rechtesbedingung, so werde ich mich diesem Recht freigeben.

Zurück zu den Rechtesbedingungen: Sollte der bayerische Landtag für den Fall, daß meine Auslieferung an einen internationalen Gerichtshof verlangt wird, einen solchen Vertrag in Bezug auf die Rechtesbedingung, so werde ich mich diesem Recht freigeben.

Zurück zu den Rechtesbedingungen: Sollte der bayerische Landtag für den Fall, daß meine Auslieferung an einen internationalen Gerichtshof verlangt wird, einen solchen Vertrag in Bezug auf die Rechtesbedingung, so werde ich mich diesem Recht freigeben.

Zurück zu den Rechtesbedingungen: Sollte der bayerische Landtag für den Fall, daß meine Auslieferung an einen internationalen Gerichtshof verlangt wird, einen solchen Vertrag in Bezug auf die Rechtesbedingung, so werde ich mich diesem Recht freigeben.

Zurück zu den Rechtesbedingungen: Sollte der bayerische Landtag für den Fall, daß meine Auslieferung an einen internationalen Gerichtshof verlangt wird, einen solchen Vertrag in Bezug auf die Rechtesbedingung, so werde ich mich diesem Recht freigeben.

Zurück zu den Rechtesbedingungen: Sollte der bayerische Landtag für den Fall, daß meine Auslieferung an einen internationalen Gerichtshof verlangt wird, einen solchen Vertrag in Bezug auf die Rechtesbedingung, so werde ich mich diesem Recht freigeben.

Zurück zu den Rechtesbedingungen: Sollte der bayerische Landtag für den Fall, daß meine Auslieferung an einen internationalen Gerichtshof verlangt wird, einen solchen Vertrag in Bezug auf die Rechtesbedingung, so werde ich mich diesem Recht freigeben.